

TOP 56:

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung

Drucksache: 625/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung sollen die Vorschriften in der Aufenthaltsverordnung, welche die elektronische Datenübermittlung von den Meldebehörden an die Ausländerbehörden und die Datenspeicherung in den Ausländerbehörden regeln, angepasst werden. Außerdem sollen neue Regelungen getroffen werden, um den Ausländerbehörden eine vollständige und verlässliche Datenbasis für ihre ausländerrechtlichen Entscheidungen zur Verfügung zu stellen. Im Einzelnen ist hierzu vorgesehen,

- den Datensatz des lokalen Datenbestands der Ausländerbehörde (Ausländerdatei A) um den "Doktorgrad" von Ausländern sowie um das konkrete Einzugs- und Auszugsdatum zu ergänzen und die Angaben zum Pass und Passersatz um die "ausstellende Behörde" zu erweitern;
- die nach § 71 Absatz 2 AufenthV zu übermittelnden Daten um die Angabe zum Geschlecht zu ergänzen;
- die Mitteilungspflichten der Meldebehörden an die Ausländerbehörden in § 72 AufenthV künftig um die Verpflichtung zur Mitteilung
 - des Todes eines Ehegatten oder Lebenspartners des Ausländers,
 - eingetragener Auskunftssperren nach § 51 BMG oder weggefallener Auskunftssperren,
 - des Ordnungsmerkmals der die Daten übermittelnden Meldebehörden und
 - des Vor- und Familiennamens des Ehe- oder Lebenspartners im Fall der Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaftauszudehnen.

Das Inkrafttreten der Verordnung ist für den 1. Februar 2017 vorgesehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen